Schulordnung der Musikschule Herrenberg

Neufassung vom 19.05.2022
Gültig ab 01.09.2022

1. Die Musikschule Herrenberg dient der
   - musikalischen Bildung von Kindern ab 6 Monaten, Jugendlichen und Erwachsenen
   - musikalischen Ausbildung bis zu einem evtl. Musikstudium
   - Begabtenförderung

2. Die Ausbildung an der Musikschule Herrenberg hat folgende Struktur:

2.1 **Grundstufe / Elementarstufe,** z.B.
   - Musikgarten (Bezugsperson und Kind) ab 6 Monaten
   - Musikalische Früherziehung ab 4 Jahren (Kursdauer 2 Jahre)
   - Musikalische Früherziehung ab 5 Jahren (Kursdauer 1 Jahr)
   - Kreativer Tanz

2.2. **Orientierungsangebote**, z.B.
   - Kreative Blockflöte
   - MiniStrings
   - Instrumentenkarussell
   - Herrenberger Spatzen

2.3 **Instrumental- und Vokalunterricht**
Die Ausbildung im gewünschten Unterrichtsfach beginnt in der Regel im Gruppenunterricht. Die weitere Förderung erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten auch im Einzelunterricht.

2.4 **Angebote für Menschen mit Behinderung**
Für Menschen mit Behinderung gibt es inklusive und spezifische Angebote.

2.5 **Musiktherapie / Therapeutischer Instrumentalunterricht**
Es besteht die Möglichkeit für therapeutischen Instrumentalunterricht.

2.6 **Kooperationen**
Kooperationen unterstützen die Bildungsarbeit in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen und eröffnen breite Zugänge zum Bildungsangebot der Musikschule.

2.7 **Projekte**
Neue und innovative Angebote, die bisher nicht zum Unterrichtsangebot zählen, können als Projekt stattfinden. Ziel dieser zeitlich befristeten Angebote ist es, neue Zielgruppen anzusprechen. Erfolgreiche Projekte können in den kontinuierlichen Unterricht integriert werden.

2.8 **Ensembles und Ergänzungsfächer**
Der Ensembleunterricht führt die Schülerinnen und Schüler an das gemeinsame Musizieren heran und fördert ihre musikalische Entwicklung. Bei entsprechendem Leistungsstand ist die Teilnahme am Ensembleunterricht Bestandteil des Hauptfachunterrichts. Ergänzungsfächer (allgemeine Musiklehre, Instrumentenkunde, Harmonielehre, Hörerziehung, Musiktheorie, Musikgeschichte u.a.) vertiefen das im Instrumental- und Vokalunterricht Erlernte.

3. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen gilt auch für die Musikschule Herrenberg. Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden und Erstattung des Schulgeldes.

4. Jede Schülerin/Jeder Schüler schließt einen Unterrichtsvertrag mit der Schulleitung im Namen der Stadt Herrenberg ab. Für minderjährige Schüler übernehmen diese Pflichten die gesetzlichen Vertreter.
Anmeldungen sind jederzeit möglich, sie bedürfen der Textform. Eine Aufnahme erfolgt nach den Möglichkeiten der Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule.
Der Vertrag wird mit der ersten Unterrichtsstunde rechtskräftig.
Die Schulordnung ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

5. Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung der Musikschule Herrenberg.

6. Der Musikschulunterricht findet in der Regel als Präsenzunterricht statt. Dieser findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder anderen besonderen Gründen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

7. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Schule vorher mitzuteilen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

8. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages ist zum 30.04., 31.08. und 31.12. möglich. Die Abmeldung ist der Schulleitung bis spätestens 31.03., 30.06., 30.11. formlos schriftlich bekannt zu geben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Veränderung des Wohnsitzes (mit Vorlage der Meldebestätigung) oder längere Krankheit (mit ärztlichem Attest) sind Ausnahmen möglich.

9. Für Ummeldungen gelten dieselben Fristen wie bei Kündigungen.

10. Während des Unterrichts hat die Lehrkraft die Aufsichtspflicht.

11. Rechtsverbindliche Erklärungen können von den Lehrkräften für die Musikschule nicht abgegeben werden. Die Entgegennahme von Willenserklärungen der gesetzlichen Vertreter obliegt ausschließlich der Leitung der Musikschule und den Mitarbeitenden der Musikschulverwaltung.

12. Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bei musikalischen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule als Instrumentalisten oder in kammermusikalischer Besetzung mitwirken möchten, sollen davon die Schulleitung informieren.

13. Alle öffentlichen Vorspiele, Konzerte usw. werden ausschließlich von der Schulleitung im Namen der Musikschule Herrenberg veranstaltet.

14. Die internen Vorspiele werden von der Lehrkraft - mit Zustimmung der Schulleitung - veranstaltet. Sie sind nicht öffentlich. An diesen internen Vorspielen nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Proben ihres Könnens abzulegen und den Eltern die Möglichkeit, sich von den Fortschritten ihrer Kinder zu überzeugen.

15. Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente und Noten sind selbst zu stellen. Die Musikschule ist bemüht, Mietinstrumente zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich, vor dem Kauf eines Instrumentes den Rat des Instrumentallehrers einzuholen. Die Lehrkraft selbst darf keine Instrumente verkaufen.

16. Vernachlässigung des Unterrichts (z.B. häufiges Fehlen), ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten der Schülerinnen und Schüler berechtigen die Schulleitung, den Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers aus der Musikschule zu verfügen.

17. Gerichtsstand ist Herrenberg.

Musikschule Herrenberg
Bismarckstraße 9
Tel 07032 6091 | Fax 07032 287391
Mail musikschule@herrenberg.de
www.musikschule.herrenberg.de

Mitglied im VdM
Verband deutscher Musikschulen

Musikschule
Herrenberg

Entgeltordnung

Neufassung vom 19.05.2022
Gültig ab 01.09.2022

§ 1
Erhebungsgrundsatz

1. Für den an der Musikschule Herrenberg erteilten Unterricht werden die Unterrichtsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Das Entgelt ist ein Jahresentgelt und wird monatlich zum Monatsende, auch während der Schulferien, per Bankeinzug erhoben.
3. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung, behördlicher Anordnung oder anderer besonderer Gründe kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Das Entgelt ist dabei weiterhin in voller Höhe zu entrichten.
4. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist bindender Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

§ 2
Unterrichtsentgelte

Festsetzung pro Monat

				Entgelt	Herrenberger Zuschuss	Entgelt
1.	**Aufnahme einmalig** Entfällt bei erneuter Anmeldung innerhalb von bis zu 12 Monaten.			14,50€		14,50€
2.	**Grundstufe / Elementarstufe**					
		45	Min	34,00 €	3,00 €	31,00 €
		60	Min	44,00 €	2,50 €	41,50 €
3.	**Orientierungsangebote** (ab 5 TN)					
		45	Min	37,50 €	3,50 €	34,00 €
		60	Min	44,00 €	2,50 €	41,50 €
4.	**Instrumental- und Vokalunterricht**					
4.1	Großgruppenunterricht (ab 8 TN)	45	Min	26,50 €	2,00 €	24,50 €
4.2	4er bis 7er Gruppe	45	Min	52,00 €	3,00 €	49,00 €
4.3	4er bis 7er Gruppe	60	Min	54,50 €	3,00 €	51,50 €
4.4	3er Gruppe	45	Min	57,00 €	2,50 €	54,50 €
4.5	Partnerunterricht	30	Min	66,00 €	3,00 €	63,00 €
4.6	Partnerunterricht	45	Min	89,00 €	6,00 €	83,00 €
4.7	Einzelunterricht	30	Min	104,50 €	6,50 €	98,00 €
4,8	Einzelunterricht	45	Min	157,00 €	10,50 €	146,50 €
4.9	Einzelunterricht* *Begabtenförderung	45	Min	150,50 €	17,50 €	133,00 €

5. Kommt die Mindestteilnehmerzahl bei Kursen der Grundstufe oder bei Orientierungsangeboten nicht zustande, behält sich die Musikschule vor, die Unterrichtszeit zu reduzieren. Das Entgelt bleibt unverändert.
6. Für Erwachsene ab 27 Jahren wird ein Zuschlag von 12,5 % erhoben.
7. Die Entgeltsätze werden jährlich entsprechend der Tariferhöhungen im öffentlichen Dienst angepasst.
8. Das Entgelt für zeitlich befristete Projekte wird im Einzelfall kostendeckend von der Musikschule festgelegt.
9. Ergänzungsfächer (Ensembles, Orchester, Musiktheorie, Gehörbildung u.a.) sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Herrenberg kostenlos. Für Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht haben, beträgt das monatliche Entgelt 15,00 €.
10. Instrumentenmiete nach Wert des Instruments:
    bis 250 € Wert 10,00 € Miete pro Monat
    über 250 € Wert 16,50 € Miete pro Monat
11. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung der Lehrkraft mehr als 3mal im Schuljahr aus, erfolgt auf Antrag zum Schuljahresende eine Rückerstattung ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde.
12. Bei ärztlich attestierter Krankheit der Schülerin/des Schülers ab vier Wochen Dauer, wird auf Antrag eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr von 50 % für den entsprechenden Zeitraum gewährt.

§ 3
Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
a) Sozialermäßigung
b) Geschwisterermäßigung
c) Mehrfächerermäßigung.

Die Ermäßigung darf pro Unterrichtsfach 50 % nicht überschreiten (Ausnahme § 4 Abs. 2 und 3 der Entgeltordnung).

§ 4
Sozialermäßigung

1. Inhaber der Family-Card erhalten Sozialhilfeermäßigung.

2. Die Sozialermäßigung beträgt 50 % für das Unterrichtsentgelt und 100 % für die Aufnahmegebühr und Mietinstrumente.

§ 5
Geschwisterermäßigung

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Geschwisterermäßigung vom zweiten Kind an gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt für das zweiten Kind 25 % (in jedem Fach) und ab dem dritten Kind 50 % (in jedem Fach).
3. Als erstes Kind gilt das Kind, für das insgesamt am meisten zu zahlen ist. Bei gleichen Entgelten gilt als erstes Kind das zuerst geborene Kind. Wenn für ein Kind auch eine andere Ermäßigung in Frage kommt, ist diese bei der Ermittlung der Rangfolge zu berücksichtigen, selbst wenn letztendlich nicht diese andere, sondern die Geschwisterermäßigung zum Tragen kommt.
4. Grundlage für die Gewährung von Geschwisterermäßigung ist, dass alle Geschwister den selben Erziehungsberechtigten haben.

§ 6
Mehrfächerermäßigung

1. Für die Unterrichtsangebote wird eine Mehrfächerermäßigung gewährt.
2. Die Ermäßigung beträgt 25 % des entsprechenden Entgelts.
3. Sie wird für das Fach gewährt, für das das niedrigste Einzelentgelt zu zahlen ist.

§ 7
Begabtenförderung

Bei besonders förderungswürdiger Begabung greift das Entgelt Begabtenförderung (siehe §2 4.9). Die Begabtenförderung muss beantragt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Entgeltordnungen außer Kraft.

Musikschule Herrenberg
Bismarckstraße 9
Tel 07032 6091 | Fax 07032 287391
Mail musikschule@herrenberg.de
www.musikschule.herrenberg.de

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Mitglied im VdM Verband deutscher Musikschulen

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.06.30 08:29:35 +02'00'